

Erklärung gemäß Art. 4 VO (EU) 2019/2088 (SFDR)

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Gemäß Artikel 4 Abs. 5 VO (EU) 2019/2088 sind Finanzberater verpflichtet, eine Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlage zu veröffentlichen, die folgende Punkte enthält:

- Verwendung von Informationen gemäß SFDR in Bezug auf die Anlageberatung von Finanzprodukten
- Einstufung und Auswahl der Finanzprodukte anhand von Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beziehen
- Kriterien und Schwellenwerte in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachfolgend finden Sie die Informationen zu diesen Punkten aufgelistet.

1.) Verwendung von Informationen gemäß SFDR in Bezug auf die Anlageberatung von Finanzprodukten

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz SFDR) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer – also insbesondere Kreditinstitute, Fondsgesellschaften und Versicherungen – bezüglich Finanzprodukten, das sind sowohl Fonds und Portfolioverwaltungen als auch Versicherungsprodukte, Informationen zu deren Nachhaltigkeit offenzulegen. Diese Offenlegungen müssen standardisiert auf den jeweiligen Websites zur Verfügung gestellt werden.

Die BTV bezieht die von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen bei der Anlageberatung insofern ein, als Kund*innen über die Nachhaltigkeit eines Finanzproduktes im Sinne der SFDR – sogenannte Art. 8- bzw. Art. 9-Fonds – anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Templates informiert und aufgeklärt werden.

2.) Einstufung und Auswahl der Finanzprodukte anhand von Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beziehen

Bei der Auswahl, ob ein Finanzprodukt in der BTV in eine Empfehlungsliste aufgenommen wird, wird unter anderem geprüft, ob dieses Finanzprodukt mit den Werten der BTV in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung der BTV im Einklang steht. Diesbezüglich hat die BTV eine eigene Ausschlussliste definiert, in der festgehalten wird, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten von der BTV nicht unterstützt werden.

BTV Ausschlussliste

Hinweis: Alle Details zur BTV Ausschlussliste finden Sie [hier](#).

Ausschlusskriterien: Energie

Kohleenergie

Förderung und Produktion von Kohle und auch deren Verarbeitung und die Stromerzeugung damit.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland;

Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz und Amtsgericht München HRB 255942; Verantw. Leiter: Dr. Hansjörg Müller, Mag. Peter Kofler

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptsitz); Sitz Innsbruck; Firmenbuchnummer: 32942 w; Firmenbuchgericht: Innsbruck;

Vorstand: Vorsitzender Gerhard Burtscher, Mario Pabst, Dr. Markus Perschl, MBA; Aufsichtsratsvorsitzender: Hanno Ulmer

Erklärung gemäß Art. 4 VO (EU) 2019/2088 (SFDR)

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

- Umsätze ab 1 %

Erdgas/Erdöl

Unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (beispielsweise Schiefergas und Ölsand), Öl- und Gasförderung in der Arktis, Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 50 %), Oil Drilling in Schutzgebieten sowie in ökologisch sensiblen Gebieten und Fracking.

- Umsätze ab 5 %

Atomenergie

Kommerzielle & militärische Produktion und Verwertung von Atomenergie, Herstellung von Kernkomponenten sowie die Förderung und Produktion von Brennstoffen für die militärische Nutzung.

- Umsätze ab 5 %

Ausschlusskriterien: Rüstung und Waffen

Produktion und Handel von Kriegswaffen, spezifisch militärischem Material sowie automatischen Waffen für den Zivilgebrauch. Ebenfalls dazu zählen durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächtete Waffen (z. B. ABC-Waffen, Landminen und Streumunition) und Waffensysteme (z. B. Waffenplattformen).

- Geächtete Waffen und Waffensysteme: Umsätze ab 1 %
- Automatische Waffen für den Zivilgebrauch: Umsätze ab 5 %

Ausschlusskriterien: Umwelt und Medizin & Pharmazie

Gentechnik

Produktion von gentechnisch verändertem Saatgut, Anbau, Forschung (Grüne Gentechnik) sowie der Missbrauch in den Bereichen Genterapie an Keimbahnzellen, Klonierungsverfahren im Humanbereich und humane Embryonenforschung (Rote Gentechnik)

- Grüne Gentechnik: Umsätze ab 5 %,
- Missbrauch rote Gentechnik: Umsätze ab 0 %

Ausschlusskriterien: Gesundheit und Menschenrechte

Suchtmittel

Betrieb oder Management von Glücksspielen und in Österreich als illegal geltende Suchtmittel

- Umsätze Glücksspiele ab 5 %
- Umsätze illegale Suchtmittel ab 0 %

Prostitution und Pornografie

Geschäfte, Produzenten und Händler, die im Zusammenhang mit Prostitution oder Pornografie stehen

- Umsätze Pornografie ab 5 %
- Umsätze Prostitution ab 0 %

Erklärung gemäß Art. 4 VO (EU) 2019/2088 (SFDR)

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Keine Geschäftsverbindung und keine Investitionen werden mit Unternehmen (inkl. Banken) und deren Gesellschafter*innen (mit wesentlichem Einfluss), Geschäftsführer*innen, Privatpersonen, Körperschaften und Staaten eingegangen, die aufgrund folgender Vergehen verurteilt und nicht rehabilitiert wurden:

- Menschenrechtsverletzung gemäß der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Arbeitsrechtsverletzung gemäß den ILO-Kernarbeitsnormen (u. a. Versammlungs-/Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung)
- Korruption
- Bilanzfälschung
- Geldwäsche
- Unlautere Steuerpraktiken
- Schwerwiegende und lang anhaltende Kontroversen rund um die Geschäftspraktiken

Zusätzlich dazu gilt für Staaten:

- Exzessive Anwendung der Todesstrafe
- Kriegsführende Staaten
- Staaten mit massiv überhöhten Rüstungsausgaben
- Keine Ratifizierung der Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen
- Autoritäre Regime, unter anderem bedeutet dies:
 - Wesentlicher Verstoß gegen Presse- und Meinungsfreiheit
 - Wesentlicher Verstoß gegen Vereinigungsfreiheit und gewerkschaftliche Organisation
 - Fehlende Religionsfreiheit (Unterbindung freier Religionsausübung)
- Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaschutzübereinkommens

Produkte, die nach erfolgreicher Prüfung hinsichtlich der oben angeführten Ausschlüsse auf die Empfehlungsliste kommen, werden zum einen nach Vorgaben der SFDR in Art. 6, Art. 8 bzw. Art. 9 ausgewiesen sowie nach der VO (EU) 2021/1253 in Bezug auf die Nachhaltigkeit eingestuft:

A. Produkte, die ökologisch nachhaltige Investitionen fördern, also Investitionen, die einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele (z. B. Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel) leisten. Gemessen werden kann dieser Beitrag anhand klarer Kennzahlen und Bewertungskriterien (gemäß Taxonomie-Verordnung).

B. Produkte, die einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder Sozialziele (z. B. Energieeffizienz, Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit) leisten, gemessen an bestimmten Schlüsselindikatoren wie z. B. dem CO₂-Fußabdruck. Außerdem werden Aspekte der guten Unternehmensführung berücksichtigt (nachhaltige Investition gemäß Offenlegungs-Verordnung).

C. Produkte, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (insbesondere Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) – die sogenannten PAIs (Principal Adverse Impacts) – berücksichtigen. Die Faktoren sind dabei in folgende fünf Gruppen zusammengefasst:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland;

Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz und Amtsgericht München HRB 255942; Verantw. Leiter: Dr. Hansjörg Müller, Mag. Peter Kofler

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptsitz); Sitz Innsbruck; Firmenbuchnummer: 32942 w; Firmenbuchgericht: Innsbruck;

Vorstand: Vorsitzender Gerhard Burtscher, Mario Pabst, Dr. Markus Perschl, MBA; Aufsichtsratsvorsitzender: Hanno Ulmer

Erklärung gemäß Art. 4 VO (EU) 2019/2088 (SFDR)

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

- Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
- Förderung der Biodiversität
- Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung
- Abfallvermeidung
- Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

Kund*innen der BTV werden im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen befragt. Den Kund*innen stehen in der BTV Produkte zur Auswahl, die hinsichtlich der PAI-Faktoren den oben unter Punkt C genannten fünf Gruppen zugeordnet sind.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung

Kund*innen der BTV werden im Rahmen der Anlageberatung hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen befragt. Sollte von Kund*innen ein Finanzprodukt gewünscht sein, das alle bzw. zumindest einen Teil der wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen soll, können nur dem Kundenwunsch entsprechende Produkte empfohlen werden.

Zur Ermittlung der Daten in Bezug auf die Berücksichtigung der PAIs greift die BTV auf die von den Emittenten über die Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH (kurz ÖWS) gelieferten Werte zurück.

Bei der Aufnahme von Titeln auf die Empfehlungsliste werden im Rahmen der Ausschlussliste Indikatoren berücksichtigt, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, also auf Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelange, die Achtung von Menschenrechten und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, haben. Es werden jedoch nicht alle Indikatoren gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bei der Auswahl beachtet.

3.) Kriterien und Schwellenwerte in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren

Die BTV hat im Rahmen der oben genannten Ausschlussliste Schwellenwerte in Bezug auf bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmen festgelegt. Darüberhinausgehende Schwellenwerte und Kriterien hinsichtlich sämtlicher in Tabelle 1 Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 festgelegter Indikatoren werden nicht geprüft.